



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Sarnen, 22. Januar 2018

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung nehmen zu können.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen drei umweltrelevante Verordnungen geändert werden. Die drei betroffenen Verordnungen sind: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

Nachfolgend unsere Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen:

Störfallverordnung

Nach der heutigen Regelung müssen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen. Mit zunehmender Siedlungsverdichtung in der Nähe von Störfallanlagen steigt das Risiko aber auch in bestehenden Bauzonen an. Mit der geplanten Änderung soll deshalb die Koordinationspflicht auf die bestehenden Bauzonen ausgedehnt werden.

Konkret wird im neu vorgeschlagenen Art. 11a Abs. 4 verlangt, dass die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen berät, welche das Risiko im angrenzenden Bereich von Störfallbetrieben erheblich erhöhen können. In den Erläuterungen zu dieser Änderung wird aufgezeigt, dass die Arbeitsbelastung der kantonalen Vollzugsbehörden durch diese Beratungspflicht ansteigt. Als kleiner Kanton können wir diese zusätzliche Aufgabe aus zeitlichen und fachlichen Gründen mit den bestehenden Ressourcen nicht wahrnehmen. Zur umfassenden Beurteilung eines Risikos und der damit verbundenen Übernahme einer grossen Verantwortung sind wir auf die Unterstützung durch externe Fachleute angewiesen.

Wir sind der Ansicht, dass die Verantwortung und die Kosten für die Beratung nicht auf die Kantone abgewälzt, sondern von den Bauherren als Verursacher getragen werden sollen. Deshalb beantragen wir die Bauherren zu verpflichten, bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen im angrenzenden Bereich von Störfallbetrieben ein entsprechendes Gutachten durch ein Fachbüro erstellen zu lassen. Die Beurteilung des Gutachtens kann anschliessend mithilfe der vom BAFU für Objektschutzmassnahmen festgelegten Kriterien durch die kantonale Vollzugsbehörde vorgenommen werden.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

CO₂-Verordnung

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich erklärt werden. Für Projekte zu Wärmeverbänden und Deponiegas gibt es neue Standardmethoden zur Berechnung der Emissionsverminderungen. Diese künftig verbindlichen Methoden wurden auf Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle erarbeitet, um die Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch die Prüfstellen und das BAFU sicherzustellen und die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren.

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone. Wir sind mit der vorliegenden Anpassung der CO₂-Verordnung einverstanden.

Abfallverordnung

Aschen aus Holzfeuerungen sind meist mit dem problematischen Chrom(VI) belastet. Dieses entsteht bei der Verbrennung von Holz (auch von naturbelassenem), ist gut wasserlöslich, stark toxisch, karzinogen und kann Mutationen auslösen. Die Verordnungsänderung schlägt vor, dass Asche aus der Verbrennung von unbehandeltem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf dem Deponietyp B (Inertstoffdeponie) abgelagert werden kann, und zwar ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte. Generell soll Asche aus der Verbrennung von behandeltem und unbehandeltem Holz künftig ohne zeitliche Befristung auf dem Deponietyp D (Schlackendeponie) entsorgt werden können, d.h. auf dem gleichen Deponietyp wie die Schlacke aus der Kehrichtverbrennung.

Die vorgeschlagene Wiedereinführung der Ablagerung von Asche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz auf dem Deponietyp B lehnen wir grundsätzlich ab. Einerseits ist in der Praxis die Unterscheidung solcher Aschen und anderer Holzaschen ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung mit hochbelasteten Flugaschen kann optisch nicht erkannt werden. Andererseits enthalten auch Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz das problematische Chrom(VI). Deponien des Typs B verfügen in der Regel über keine Basis- oder Flankenabdichtungen, so dass ein erhebliches Risiko für die Ausschwemmung des gut wasserlöslichen Chrom(VI) und damit einer Verunreinigung des Grundwassers besteht.

Die Einführung der Möglichkeit, sämtliche Holzaschen ohne Befristung auf Deponien des Typs D ablagern zu können, wird hingegen begrüsst. Die Anforderungen an den Standort und den Bau sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B, so dass das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt deutlich geringer ist. Zudem wird der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom(VI), bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrichtschlacke zum unproblematischen Chrom(III) reduziert.

Die Holzaschen aus unserem Kanton werden heute auf einer Deponie des Typs E (Reaktordeponie) abgelagert. Deshalb begrüssen wir, dass dies weiterhin möglich sein wird, wenn die entsprechenden Grenzwerte eingehalten sind oder die kantonale Behörde mit Zustimmung des BAFU eine Ausnahme bewilligt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2017-0599)